LOHNABSCHLUSS 2024

OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

Lohnkategorien 1 und 2 \longrightarrow + $\frac{8}{9}$

Lohnkategorien 3 und 4 → + 8,2 %

Neuer Mindeslohn in der LK 4: € 2,164,32

ici minacsionii iii aci Eli 4. € 2.104,32

Lohnkategorie 5 \rightarrow + 8,3%

Erhöhung der Lehrlingseinkommen um + 8,0 % Erhöhung der Dienstalterszulagen um + 9,0 %

Geltungstermin: 1. Jänner 2024



Betriebsrat & Gewerkschaft Wir kämpfen für höhere Löhne!

WERTE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 konnte für die Beschäftigten in der Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie Österreichs ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden. Die Lohnerhöhung beträgt in den Lohnkategorien 1+2: 8,0 %, in den Lohnkategorien 3+4: 8,2 %, in der Lohnkategorie 5: 8,3 %. Die Lehrlingseinkommen werden um 8,0 % erhöht. Die Dienstalterszulagen werden um 9,0 % erhöht. Die Begünstigungsklausel für die euromäßige Überzahlung wurde ebenfalls vereinbart. Der neue Mindestlohn in der LK 4 € 2.164,32.

	LOHNKATEGORIE		Stundenlohn in €	Monatslohn in € (= Stundenlohn x 167)
1	VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich		15,55	2.596,85
2	FacharbeiterInnen, Kessel- und Kompressoren- wärterInnen, KraftfahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, MaschinführerInnen mit einem Verantwortungsbereich, der wesenlich über den der LK 3 hinausgeht		14,98	2.501,66
3	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)		13,76	2.297,92
4	ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden		12,96	2.164,32
5	ArbeitnehmerInnen bis 4 Wochen im Betrieb		11,51	1.922,17
		1. Le	hrjahr	1.171,80
	LEHRLINGSEINKOMMEN	2. Lehrjahr		1.288,98
	-ELINEINGSEINKOWWEN	3. Lehrjahr		1.663,96
		4. Lehrjahr		1.757,70

ZEHRGELDER & ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

1) Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt: Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb*)

uber 6 Std. € 14,23 uber 8 Std. € 17,08 uber 10 Std. € 23,72 uber 12 Std. € 26,46	über 6 Std. € 14,23	über 8 Std. € 17,68	über 10 Std. € 23,72	über 12 Std. € 28,46
-----------------------------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------	----------------------	----------------------

^{*)} Als Betrieb gilt die Betriebsstätte und nicht der Betriebsort.

2) Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

DIENSTALTERSZULAGE (DAZ)

Nach einer mindestens 3-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

DAZ pro Stunde x 167 = DAZ pro Monat	€ pro Stunde	€ pro Monat
von 3 Jahren	0,26	43,42
von 5 Jahren	0,33	55,11
von 10 Jahren	0,40	66,80
von 15 Jahren	0,48	80,16
von 20 Jahren	0,56	93,52
von 25 Jahren	0,63	105,21
von 30 Jahren	0,71	118,57

Die Ausweisung der Dienstalterszulage in Stunden- und Monatsätzen in diesem Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende innerbetriebliche Besserstellungen bei der Berechnung der monatlichen Dienstalterszulage zu verschlechtern.

Werden SaisonarbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten im selben Unternehmen bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten – ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag – zu berücksichtigen.

Bestehende schriftliche, betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet. Soferne eine solche schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, ist hinsichtlich der Anrechnung das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat herzustellen.

BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt. Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn (Pkt. III) und einer allfälligen DAZ (Pkt. VII) ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.

DEIN LOHNVERTRAG – GEMEINSAM ERKÄMPFT!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht, einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der ArbeiterInnen in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften:

Je mehr mit tun, umso erfolgreicher wird verhandelt und umso größer ist der Erfolg!

Die Gewerkschaft ist DEINE starke Interessenvertretung in Österreich. Wir kämpfen dafür, dass:

- Arbeitszeiten eingehalten,
- Überstunden bezahlt werden;
- Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer;
- Lehrlingseinkommen für mehr als ein paar Kinokarten reichen;
- alle Beschäftigen den vollen Anspruch auf Weihnachts- & Urlaubsgeld oder auf freie Tage für Hochzeit und Übersiedlungen haben.

Dafür brauchen wir VIELE MITGLIEDER, die uns stark machen, die uns bei unserem Kampf FÜR GUTE LÖHNE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN unterstützen.

Gewerkschaft PRO-GE

Obst-, Gemüseveredelungs- & Tiefkühlindustrie

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01/534 44 69-556, Fax: 01/534 44-103 508

E-Mail: genuss@proge.at